

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0513/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	07.11.2017	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	30.11.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Aktionsplan Inklusion 2018 – 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt den Aktionsplan Inklusion 2018 – 2022 in der als Anlage zur Vorlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung / Begründung:

Einführung

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verabschiedet. Die UN-BRK ist im Mai 2008 in Kraft getreten und wurde von der Bundesrepublik Deutschland im März 2009 ratifiziert. Seit dem Jahr 2009 ist die UN-Behindertenkonvention in Deutschland verbindlich. Damit steht die Verpflichtung, die UN-BRK auf allen Ebenen unseres Staates umzusetzen, somit auch im kommunalen Bereich. Die Umsetzung der UN-BRK erfolgt über Aktionspläne.

Bei der Erstellung des „Aktionsplans Inklusion 2012-2017“ wurde für Bergisch Gladbach folgende Grundaussage erarbeitet:



Inklusion Vielfalt in Bergisch Gladbach

Das Ziel der Inklusion steht im Vordergrund, das bedeutet, dass versucht wurde, in den aufgeführten Zielen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Inklusion zielt auf die Gestaltung eines gemeinsamen Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung. Es ist somit kein Thema für Experten*innen. Auch richtet sich die Inklusion nicht mehr nur – wie die Integration – an Menschen mit Behinderung.

Inklusion geht uns alle an.

Aktionsplan Inklusion

Die Umsetzung des Inklusionsgedankens erfolgt durch die Erstellung eines „Aktionsplans Inklusion“. Gerade auf kommunaler Ebene ist ein Aktionsplan erforderlich, um die Ziele der UN-BRK unter Beteiligung der Behindertenorganisationen zu verwirklichen. Im Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-BRK realisiert werden können, soll der „Aktionsplan Inklusion“ dabei unterstützen, die Ziele schrittweise zu erreichen.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich diesen umfangreichen Inklusionsbegriff

„Inklusion betrachtet Vielfalt als Gewinn für das Ganze“

zu eigen gemacht und einstimmig am 31.05.2011 den Ratsbeschluss gefasst, einen „Aktionsplan Inklusion“ zur schrittweisen Umsetzung des Inklusionsbegriffs zu beschließen. Mit der Verabschiedung dieser Maßnahme wurde eine Verpflichtung eingelöst, die der Rat mit Unterzeichnung der Erklärung „Die Stadt und die behinderten Menschen“ der sogenannten „Erklärung von Barcelona“ am 11.06.1997 eingegangen ist.

Der erste „Aktionsplan Inklusion 2012-2017“ trat im Juni 2012 in Kraft und wurde weitgehend umgesetzt. (Anlage: Umsetzung 2013-2017)

Inhalt des Aktionsplans:

- Zielsetzung der UN-BRK
- Festlegung der Handlungsfelder im kommunalen Bereich
- Zielsetzung, Maßnahmen und Umsetzung auf kommunaler Ebene
- Sicherstellung der Überprüfung der Umsetzung und der Fortschreibung des Aktionsplans

Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe legte in ihrer konstituierenden Sitzung am 21. Juni 2017 folgende Handlungsfelder fest:

- 06.09.2017 – Handlungsfeld 1: Zugänglichkeit und Mobilität - Barrierefreie Kommunikation und Information - Öffentliche Partizipation
- 21.09.2017 – Handlungsfeld 2: Freiheit, Schutz - Selbstbestimmtes Leben, soziale Sicherheit
- 27.09.2017 – Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung - Schulische, außerschulische und berufliche Bildung
- 18.10.2017 – Handlungsfeld 4: Kulturelle Teilhabe in Sport, Freizeit, Erholung

An der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion 2018 – 2022 haben teilgenommen (Anlage: Anwesenheitsliste):

- der Vorsitzende des Inklusionsbeirates und sein Stellvertreter
 - Mitglieder*innen des Inklusionsbeirates (jede Behinderungsart war vertreten)
 - Vertreter*innen der Ratsfraktionen
 - Vertreter*innen der Verwaltung (verschiedene, zuständige Fachbereiche)
 - die Gleichstellungsbeauftragte (schriftlich)
 - die Inklusions-/Behindertenbeauftragte
 - interessierte Bürger*innen
- Die Moderation: Georg Watzlawek Journalist und verantwortlich für die Onlineplattform „Bürgerportal Bergisch Gladbach.

Damit der „Aktionsplan Inklusion“ bis zu Beginn 2018 fertig gestellt ist, muss der Inklusionsbeirat in seiner Sitzung am 07.11.2017 einen endgültigen Beschluss fassen. Dieser wird als Empfehlung an die Verwaltung weitergeleitet. Die Entscheidung über eine Fortführung des „Aktionsplans Inklusion 2018 - 2022“ treffen der ASWDG (30.11.2017) und der Rat (19.12.2017) in den jeweiligen Sitzungen.

Arbeitsschritte:

- Ziele und Maßnahmen des bisherigen Aktionsplans auf Weiterführung prüfen und ggf. mit übernehmen
 - neue Handlungsfelder festlegen
 - hierzu Maßnahmen und Ziele und Umsetzung festlegen
- Wichtig war darauf zu achten, dass weitgehend realistische Maßnahmen beschlossen werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Umsetzung nur schrittweise oder als Teillösung erfolgen kann. Ziele und Maßnahme-Empfehlungen, die zum Teil idealtypischen Charakter haben, sollten möglichst nicht aufgeführt werden.
- Für die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion wird ein Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 angesetzt.
- Die Stabsstelle VV II – 3 berichtet dem ASWDG und dem Rat regelmäßig über die Umsetzungsentwicklungen, mindestens 1-mal jährlich in Form eines Rechenschaftsberichtes.
- Um den beteiligungsorientierten Ansatz bei der Entwicklung des Aktionsplans Inklusion auch bei dessen Umsetzung fortzuführen, soll im zweijährigen Rhythmus eine Inklusionskonferenz unter Schirmherrschaft des Bürgermeisters stattfinden. Die Inklusionskonferenz soll die Möglichkeit bieten, dass sich die kommunalpolitische Akteure, Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenhilfe, der Behindertenselbsthilfeorganisationen und interessierte Menschen mit und ohne Behinderungen austauschen. Die Inklusionskonferenz soll sich mit wechselnden, aktuellen Themenschwerpunkten befassen und über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion öffentlichkeitswirksam berichten.

Verfahren:

- Die strategische Gesamtsteuerung der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion obliegt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach.
- Die fachliche Zuständigkeit liegt beim Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG).
- Die Beteiligung der Betroffenen (Experten in eigener Sache) findet durch den Inklusionsbeirat – Beirat für Menschen mit Behinderung – statt.
- Der Inklusionsbeirat übernimmt im Rahmen der „Satzung über die Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung“ seine Aufgaben der Umsetzung des Inklusionsgedanken wahr.
- Mit dem Inklusionsbeirat – Beirat für Menschen mit Behinderung und dem ASWDG sind die konkreten Umsetzungen der Maßnahmen abzustimmen. Mit den zuständigen Ausschüssen werden die Ziele und Handlungsfelder abgestimmt.
- Die **operative bzw. administrative Steuerung** erfolgt durch den VV II. Die Querschnittsaufgabe wird durch die Stelle VV II – 3 – Inklusion / Beauftragte für Menschen mit Behinderung wahrgenommen.

Finanzierung

Zur Umsetzung des Aktionsplans hat der Rat in seiner Sitzung am 23.05.2017 einstimmig 50.000 € jährlich für 5 Jahre für den Zeitraum von 2018 - 2022 fortgeschrieben.

Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen), für die Mittel bereits im Haushalt eingesetzt sind bzw. die im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung umgesetzt werden können, sind nicht von den 50.000 € zu begleichen.

Fördermittel sind vorrangig zu beantragen.

Bewusstseinsbildung – Handlungsübergreifendes Handlungsfeld

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Maßnahmen der Bewusstseinsbildung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderung, auch aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen bekämpft werden und dass das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung gefördert wird.

Inklusion beginnt in den Köpfen, daher muss das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft geschärft werden. Die gewohnten, viele Jahre praktizierten, integrativ oder beschützend ausgerichteten Denk- und Handlungsmuster sind durch ein Ermutigen zu einem selbstständigen Leben zu ersetzen. Für die Gesellschaft bedeutet das, den Menschen (mit Behinderung) mit Respekt, Solidarität, Offenheit und Toleranz zu begegnen und sie vor Gefährdung zu schützen.

Bei der Bewusstseinsbildung handelt es sich um eine wichtige Querschnittsaufgabe, die sich durch alle Lebensbereiche zieht.

Die Umsetzung in Bergisch Gladbach:

- dauerhafte Durchführung wirksamer Öffentlichkeitskampagnen – z.B. Teilnahme des Inklusionsbeirates an städtischen Veranstaltungen und Aktivitäten
- Veranstaltungen finden an Orten statt, die barrierefrei zugänglich sind
- Informationen zu Veranstaltungen werden in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung gestellt
- Mitarbeiter*innen werden für das Thema Inklusion sensibilisiert und qualifiziert
- mit Vereinen/Organisationen erfolgt eine Zusammenarbeit und Unterstützung
- der Inklusionsbeirat wird bei seiner Öffentlichkeitsarbeit unterstützt

Erklärung von Begriffen

Zielgruppendefinition (Behinderung)

Es gibt keine umfassende oder allgemeine Definition von Behinderung.

Das Sozialgesetzbuch IX enthält unterschiedliche Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen sowie für schwerbehinderte Menschen.

Menschen sind nach dem SGB IX behindert, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit einer Person mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe dieser Person am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn diese Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Menschen gelten nach dem SGB IX als schwerbehindert, wenn ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt. Mit einem Grad von weniger als 50 (GdB), aber mindestens 30 werden behinderte Menschen Schwerbehinderten gleichgestellt, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplan nicht erlangen oder behalten werden.

Selbstbestimmtes Leben

...heißt, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, basierend auf der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des Alltags minimieren. Das schließt das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, an dem öffentlichen Leben in der Gemeinde teilzuhaben, verschiedenste soziale Rollen wahrnehmen und Entscheidungen selbst fällen zu können, ohne dabei in die psychologische oder körperliche Abhängigkeit anderer zu geraten. Selbstbestimmung ist ein relatives Konzept, das jeder persönlich für sich bestimmen muss.

(DeLoach C.P., R.D. Wilins, G.W. Walker – Übersetzung Horst Frehe)

Selbstbestimmt Leben heißt, ...

- in allen Lebensbereichen fair und gleichberechtigt behandelt zu werden. Dies erfordert einen aktiven und wirksamen Schutz vor Diskriminierung (§2 BGG NRW)
- Kontrolle über die eigenen Lebensverhältnisse zu haben. Dies erfordert entsperrende soziale Partizipationsmöglichkeiten (§ 9 IGG NRW)
- die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse mitzubestimmen und Interessen aktiv vertreten zu können. Dies erfordert entsprechende politische Partizipationsmöglichkeiten (§ 13 BGG BRW)
- gesetzlich gleichgestellt zu sein. Dies erfordert eine inklusive Rechtskultur (§ 6 IGG NRW)
- überall hinzukommen und alle öffentlichen Dienste und Einrichtungen nutzen zu können. Dies erfordert die „Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit“ (§ 1 BGG NRW) von öffentlichen Einrichtungen und Diensten. (§ 4-7 BGG NRW)
- mit anderen Menschen in Kontakt zu treten und mit ihnen zu kommunizieren. Dies erfordert von allen eine vorurteilsfreie und barrierefreie Interaktion (§ (BGG NRW, Art. 21 UN-BRK)
- individuell und unabhängig zu entscheiden wo und wie man wohnen, arbeiten, sich bilden und die Freizeit verbringen möchte. Dies erfordert eine Öffnung der Regelstrukturen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eine Vermeidung von segregierenden Strukturen sowie Handlungs- und Denkweisen (Art. 19, 24, 27, 30 UN-BRK)
- in aller Verschiedenheit als Mensch wahrgenommen, wertgeschätzt und behandelt zu werden. Dies erfordert eine entsprechendes Bewusstsein und eine Sensibilität für die Vielfalt in unserer Gesellschaft (Art. 8 UN-BRK)
- persönlich über seine Bedarfe und die notwendigen Hilfs- und Unterstützungsleistungen zu bestimmen. Dies erfordert ein individuelles und inklusionsorientiertes professionelles Unterstützungssystem, in dem die Betroffenen als aktive Subjekte und nicht als passive Objekte behandelt werden (Art. 25., 26 UN-BRK)

(Markus Windisch KSL.NRW)

Inklusion/Teilhabe

Was ist Inklusion? Was ist Teilhabe?

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention = UN-BRK) wurde 2009 von der Bundesregierung ratifiziert und ist somit in die Rechtsstruktur Deutschlands übernommen worden. Hierzu gehört vor allem die gleichberechtigte, selbstständige Teilhabe der Menschen mit Behinderung am alltäglichen Leben.

Das Übereinkommen hat den Zweck

„den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 UN-BRK).

Inklusion und Teilhabe, Grundgedanken der UN-BRK definiert durch Aktion Mensch

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört. Egal wie du aussiehst, welche Sprache du sprichst oder ob du eine Behinderung hast. Jeder kann mitmachen. Zum Beispiel: Kinder mit und ohne Behinderung lernen zusammen in der Schule. Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann – am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit – das ist Inklusion.

Integration bedeutet dem Wortsinn nach (Wieder-)Herstellung einer Einheit durch Einbeziehen außenstehender Elemente. Soziologisch gesehen ist Integration die Verbindung einer unterschiedlichen Vielfalt von Menschen zu einer gesellschaftlichen (und kulturellen) Einheit.

Integration von Menschen mit Behinderung bedeutet, dass Menschen mit Behinderung außen stehen und die Einbeziehung in die Gesellschaft erfolgen soll.

Gemeinsam verschieden sein

Wenn alle Menschen dabei sein können ist es normal, verschieden zu sein. Und alle haben etwas davon: wenn es zum Beispiel weniger Treppen gibt, können Menschen mit Kinderwagen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung viel besser dabei sein. In einer inklusiven Welt sind alle Menschen offen für andere Ideen. Wenn du etwas nicht kennst, ist das nicht besser oder schlechter. Es ist normal! Jeder Mensch soll so akzeptiert werden, wie er oder sie ist.

Inklusion ist ein Menschenrecht

Inklusion zielt auf die Gestaltung eines gemeinsamen Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung und ist somit kein Thema für Expertinnen und Experten. Auch richtet sich Inklusion nicht mehr nur – an Menschen mit Behinderung.

Inklusion geht uns alle an!

Jeder Mensch hat das Recht darauf, dabei zu sein. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht auf Inklusion festgeschrieben. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Vertrag, den viele Länder unterschrieben haben – auch Deutschland. Doch Deutschland und die anderen Länder müssen noch viel dafür tun, damit der Vertrag eingehalten wird.



Die UN-BRK beschreibt es so: Das eigene Leben kontrollieren und gestalten können. Eine Wahl haben zwischen verschiedenen Möglichkeiten. Nicht von anderen Menschen abhängig sein. Diese Entscheidungsfreiheit sollte in allen Bereichen des Lebens immer selbstverständlicher werden. Jeder Mensch sollte für sich selbst entscheiden, welche Schule, welcher Beruf, welcher Sport, welches Hobby, welche Wohnform oder welche Arbeit zu ihm passt. Können Menschen selbst über ihr Leben entscheiden, verbessert sich ihre Lebenszufriedenheit.

Sie werden selbstbewusster und stärker. Wenn ein Mensch für eine Partei aktiv werden will, sollte diese Entscheidung nicht davon abhängen, ob er im Rollstuhl überhaupt das Parteitreffen besuchen kann. Wenn ein gehörloser Mensch Lehrer werden möchte, sollte er die Vorlesungen in der Universität verstehen können. Menschen mit Behinderung sollen also die Möglichkeit haben, selbst über sich entscheiden zu können. Sie sollen gleichberechtigt am Leben teilnehmen und unsere Gesellschaft damit bereichern.

Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die

Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

Die Landesbauordnung gibt in § 55 LBO NRW ein klares Ziel vor, das besagt: „bauliche und andere Anlagen und Einrichtungen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen oder die von Menschen mit Beeinträchtigung, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht sind so zu errichten und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können“.

Die „baulichen Bereiche und anderen Anlagen“ bestehen aus:

- den öffentlichen Gebäuden, wie Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, des Sports und der Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs-, Gerichtsgebäude und
- den öffentlich begehbaren Gebäuden – von der Öffentlichkeit genutzten Bereiche, wie Geschäfte, Arztpraxen, Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toiletten

Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische

Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständigung.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit ist nicht so einfach, da es viele verschiedene Behinderungsarten gibt und diese sehr weit gefächert sind.

Grundlage für die Umsetzung sind die DIN-Vorschriften, die zwar nicht in der Landesbauordnung enthalten sind, aber durch den Wortlaut „die jeweils aktuellen technischen und baulichen Vorschriften sind anzuwenden“, werden die DIN-Vorschriften auch vom Gesetzgeber her mit einbezogen.

Die Gestaltung von Bescheiden, Informationen und Vordrucken und die barrierefreie Informationstechnik gehören auch in diesen Bereich Barrierefreie Zugänglichkeit und Mobilität

Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache

Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies imungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist, in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen, in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationsunterstützungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt
Die Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren. Die Zielvereinbarung zur Kommunikation (Sitzungen der städtischen Gremien, Umgang mit Akten/Dokumenten, Verwaltungsverfahren, städtischer Internetauftritt) / Barrierefreien Gebäuden (Zugänglichkeit der städtischen Gebäude, insbesondere der Verwaltungs- und Sportgebäude) vom 03.11.2015 sieht hierfür jährlich 5.000 € vor.

Projekte zum Aktionsplan Inklusion

Stadt(teil-)begehung GL

„Gemeinsam auf dem Weg zu transparenten Zielen.“

Worum geht es?

- Um vom einen zum anderen Ort zu gelangen, kann man heute über das Internet innerhalb weniger Minuten einen Weg zum Ziel finden. Aber wie sieht es am Zielort aus? Komme ich dort auch zurecht, obwohl ich durch die Folgen einer Erkrankung, eines Unfalls, einer Verletzung, meines Alters, meiner Behinderung oder des Mitführens eines Krankenwagens eingeschränkt bin?
- Diese Einschränkungen haben nicht nur etwas mit den klassischen Behinderungen zu tun, sondern können für uns alle jederzeit zum Thema werden. Darum ist es unser Anliegen, den Betroffenen ihr gewünschtes Ziel bereits vorab näher zu beschreiben – wertfrei, also ohne das Aufzeigen von Schwachstellen.

Was ist das?

- Bei der Stadt(teil-)begehung handelt es sich um eine Bestandsaufnahme. Dabei werden öffentlich zugängliche Einrichtungen nach einem einheitlichen Standard beschrieben und so verlässliche, objektive und vor allem wertfreie Daten zur Örtlichkeit gewonnen. Die Stadt(teil-)begehung stellt somit Informationen bereit, damit Bürger*innen selbst entscheiden können, ob und wie sie in ihrer aktuellen Situation ein Angebot nutzen können.

Warum wird erhoben?

- Die Bestandsaufnahme dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Stadt Bergisch Gladbach. Dabei gilt es den „Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach“ zu realisieren.

Wie wird erhoben?

- Der Bestandsaufnahme liegen Kriterien zugrunde, die unter der Federführung des „Ministeriums für Arbeit Integration und Soziales NRW“ in enger Zusammenarbeit mit der „Agentur Barrierefreiheit NRW“ und der Behinderten-Selbsthilfe entwickelt und abgestimmt wurden. Insbesondere wurde jedoch durch die ehemalige Behindertenbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach, Frau Hildegard Allelein, und einer Arbeitsgruppe städtischer Mitarbeiter*innen ein eigener Fragenkatalog entwickelt, welcher die Örtlichkeiten neutral und objektiv beschreibt.

Es gibt keinen Schwachstellenkatalog!

Es erfolgt keine Bewertung der erhobenen Stätten!

Welche Örtlichkeiten werden beschrieben?

- Der öffentlichen Nutzung dienende Örtlichkeiten (einschließlich Zuwegung und Räumen), wie z.B. Apotheken, Ärzte, Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Gaststätten etc., werden beschrieben.

Wer macht die Begehung?

- Die Bestandsaufnahme wird von städtischen Mitarbeitern*innen durchgeführt, die speziell zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geschult wurden.

Was passiert mit meinen Daten?

- Die bei der Bestandsaufnahme gewonnenen Erkenntnisse werden mit meinem Einverständnis im Internetportal der Stadt Bergisch Gladbach unter www.bergischgladbach.de/stadtteilbegehung veröffentlicht.

Was habe ich davon?

- Ich werde über eine kostenlose Internetplattform gefunden und kann potentiellen Besuchern die Scheu nehmen, mein Angebot wahrzunehmen. Ich biete meinen potentiellen Besuchern somit die Möglichkeit, auf der Grundlage der Erhebungsdaten selbst zu entscheiden, ob und wie sie eine für sich interessante Örtlichkeit erreichen und nutzen können.

Teilhabeberatung (neu)

Das Bundesteilhabegesetz regelt in § 32 SGB IX die Einrichtung von ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen ab dem 01.01.2018. Zur Einrichtung der Beratungsstellen bei Vereinen, die Menschen mit Behinderung vertreten, werden vom Bund Mittel zur Verfügung gestellt.

Besonderer Wert wird im Gesetz auf die Unabhängigkeit von Kosten- und Leistungsträgerinteressen sowie den Peer-Ansatz der Beratung gelegt („Betroffene beraten Betroffene“). Diese beiden Voraussetzungen erfüllen in idealer Weise die Gruppen, Vereine und Verbände der Selbsthilfe. Hierdurch kann ein uneingeschränktes Interesse für die Wünsche und Bedürfnisse der Ratsuchenden gewährleistet werden. Die Ratsuchenden werden als selbstständige Menschen gesehen, die ihre individuell gewünschte Lebensgestaltung im Blick haben.

In Bergisch Gladbach hat sich der „Club Behinderter und ihrer Freunde im Rheinisch Bergischen Kreis e.V.“ (CBF) in Kooperation mit „der Kette e.V.“ um dieses Projekt beworben. Bei der Umsetzung, die für Bürger*innen mit Behinderung und ihr selbstbestimmtes Leben sehr wichtig ist, bedarf es einer finanziellen Unterstützung der Stadt.

Café Leichtsinn

Das Café Leichtsinn als Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt sich seit vielen Jahren mit außerschulischer, freizeitbezogener Inklusion. Dazu wurde vom Träger der Katholischen Jugendagentur LRO gGmbH ein Projekt in Kooperation mit der Stadt

Bergisch Gladbach und der Lebenshilfe e. V. ins Leben gerufen. In dem von der Kulturstiftung NRW geförderten Modellprojekt: „Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder – und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“ sollen von Juni 2013 bis Juni 2016 inklusive Kulturen, Strukturen und Prozesse für alle Kinder und Jugendliche in Bergisch Gladbach geschaffen werden.

Im ersten Jahr der Förderung wurden im Café Leichtsinne Angebote zur außerschulischen Inklusion erprobt. Im zweiten Jahr wurden die Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder und Jugendarbeit (OKJA) auf ihre Inklusionstauglichkeit hin überprüft und im dritten Jahr sind nun kleine Inklusionsprojekte in allen Einrichtungen der OKJA in Bergisch Gladbach gestartet. Wichtig ist, dass die verschiedenen Projekte im Café Leichtsinne auch weiterhin finanziell unterstützt werden.

Folge- Café (neu)

Die Verantwortlichen der bereits bestehenden inklusiven Einrichtungen „B`Treff/Café Leichtsinne“ sehen einen zunehmenden Bedarf, Erwachsenen mit Behinderung Raum, Zeit und Unterstützung/Orientierung für individuelle und gemeinschaftliche Aktivitäten zu bieten. Der „CBF“ hat sich zum Ziel gesetzt, ein modernes, inklusives Angebot zu schaffen – Folge-Café Leichtsinne (in enger Zusammenarbeit).

Der Verein verfügt über geeignete, zentral liegende Räume und Strukturen, die es möglich machen, den Rahmen für eine inklusive Begegnungsstätte mit Freizeit- und Bildungsangeboten zur Verfügung zu stellen.

- Idee: Eine inklusive Begegnungsstätte mit Freizeitangebot und Beratungsangebot ist leicht erreichbar und wird von behinderten und nicht behinderten Menschen aus Bergisch Gladbach und Umgebung aufgesucht. Sie ist nachmittags und am Wochenende auch abends geöffnet. Die inklusive Begegnungsstätte versteht sich als klassische, offene Einrichtung, die jedoch durch einen gepflegten „Cafécharakter“ den wertschätzenden Umgang mit den generationsübergreifenden Besuchern besonders betont. Vor allem wird die Lebensqualität und die Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung ermöglicht.
- Viele der jungen Erwachsenen haben seit Jahren das „Café Leichtsinne“ besucht, eine caritative Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Schon jetzt zeigen die ersten Ergebnisse des „Café Leichtsinne“, dass es konkrete Erfordernisse hinsichtlich des Miteinanders von behinderten und nicht behinderten Jugendlichen gibt. Dass es zu Beginn des Weges Richtung Inklusion richtige und wichtige zielführende und erfolgsversprechende Arbeitsschritte gibt. Und dass diese übertragbar sind auf Inklusionsprozesse. Diese Arbeit/Erfahrung soll in der „Folge- Einrichtung“ des CBF fortgesetzt werden.
- Ziel ist es, die inklusive Begegnungsstätte als ehrenamtliches Café zu führen. Dazu sollen aus den Reihen der Mitglieder*innen und Fördermitglieder*innen Ehrenamtler*innen gesucht werden. Ein weiteres Ziel liegt darin, einen Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Projekt Filmfestival Nahaufnahme 2018 – 2022 „In Vielfalt Leben“

Auch 2018 und in den folgenden Jahren soll wie in den vorausgegangenen 7 Jahren das Filmfestival „Nahaufnahme“ als gemeinsames Kulturerlebnis angeboten werden, das die

Vielfältigkeit der Menschen darstellt und deren unterschiedlichen Wege beschreibt, ein eigenständiges Leben in der Gesellschaft zu führen.

„Vielfalt“ – das ist es auch, was das Leben in unserer Gesellschaft so interessant macht und eine Bereicherung für uns alle darstellen kann. Die ausgewählten Filme behandeln das allgegenwärtige Thema „Inklusion“ und zeigen welche Chancen, aber auch welche Konflikte Verschiedenheiten mit sich bringen können. Menschen mit Behinderungen, unterschiedliche Nationalitäten und ethnische Herkunft, soziale Milieus und Altersgruppen sind einige Aspekte von Verschiedenheit und somit Vielfalt im Leben. (Dettlef Rockenberg)

Über das Medium Film soll über Probleme und Erfolge im gemeinsamen Zusammenleben auf lokaler Ebene aufgeklärt werden. Zugleich findet eine Förderung von Filmen und Filmemachern statt, die sich mit dem Thema Inklusion beschäftigen. Die Spielstätten sind barrierefrei. Barrierefreiheit heißt aber auch die Filme / Diskussionen durch Gebärdensprachdolmetscher begleiten zu lassen, induktive Höranlagen zur Verfügung zu stellen und Filme auszuwählen, die die Voraussetzungen für ein inklusives Seh- und Hörerlebnis bieten (barrierefreie Endfassung: Untertitel, App Greta/Starks Audiodeskription). Die Planung und Durchführung geschieht mit lokalen Vereinen und Organisationen.

Inklusive Kulturprojekte für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kulturrucksack NRW 2018ff - Übernahme des städtischen Eigenanteils für zwei Projekte

Das Land NRW hat die Bewerbung der Stadt Bergisch Gladbach für den Kulturrucksack NRW 2013 positiv für 3 Jahre beschieden und nun noch einmal bis 2018 verlängert. Das Konzept wurde von Frau Liebmann, FB 5, und Frau Weymans, FB 4 erstellt. Von einer Verlängerung des Projektes über 2018 hinaus ist derzeit auszugehen.

Für die kulturellen Projekte der Altersgruppe 10 bis 14 Jahre stehen Landesmittel zur Verfügung. Zusätzlich muss ein städtischer Eigenanteil i.H.v. 20 % der Kosten eingesetzt werden.

Die Mittel werden eingesetzt für Projekte, die Jugendzentren, Kultureinrichtungen und Kunstschaaffende dieser Stadt speziell für diese Altersgruppe entwickelt haben.

Die Projekte finden an außerschulischen Lernorten statt und werden kostenfrei angeboten.

Schon jetzt zeigen die ersten Ergebnisse, dass es konkrete Erfordernisse hinsichtlich des Miteinanders von behinderten und nicht behinderten Jugendlichen gibt. Das es zu Beginn des Weges Richtung Inklusion richtige und wichtige, zielführende und erfolgversprechende Arbeitsschritte gibt. Und das diese übertragbar sind auf Inklusionsprozesse sowohl in anderen Einrichtungen der OKJA, als auch in Jugendverbandarbeit, Sport und Vereinswesen, im Sozialraum und sogar auch im OGT der Schulen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 005.510 Eigene Soziale Dienste

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0 EUR	0 EUR
Aufwand	50.000 EUR	50.000 EUR
Ergebnis	50.000 EUR	50.000 EUR
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)</small> Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen